

BETRIEBSSATZUNG
für die
Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Mainz-Bingen
vom 05. Februar 1992

in der Fassung
der 2. Änderungssatzung vom 20. Juli 2015
(Lesefassung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Kreistages
- § 5 Werksausschuss
- § 6 Aufgaben des Werksausschusses
- § 7 Aufgaben des Landrates
- § 8 Werkleitung
- § 9 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 10 Bedienstete des Eigenbetriebes
- § 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Leistungsaustausch
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Der Kreistag hat aufgrund

des §§ 17, 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 470),

i.V.m. § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181)

i.V.m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373)

am 31. Januar 1992¹ folgende Satzung beschlossen, die öffentlich bekannt gemacht wurde:

¹ Betrifft ursprüngliche Satzung vom 05.02.1992

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Mainz-Bingen wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abfallentsorgung und die Ziele der Abfallwirtschaft gemäß Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung im Landkreis Mainz-Bingen sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Mainz-Bingen".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 384.000,- Euro.

§ 4

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung (LKO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleiterin oder des Werkleiters,
5. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
7. die Satzungen,
8. die Höhe der Deponie- und Abfallentsorgungsgebühren.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Kreistag wählt nach § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, er ist ein Ausschuss im Sinne der §§ 37 - 40 LKO. Die allgemeinen Bestimmungen der Landkreisordnung gelten auch für den Werksausschuss, soweit die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der Landrat führt im Werksausschuss den Vorsitz.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 und Mehrausgaben nach § 17 EigAnVO,
 2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des dritten und des vierten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung des Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem vierten Einstiegsamt vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns,
 3. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 6 LKrWG),
 4. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 7

Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (2) Der Landrat ist Vorgesetzter der Werkleitung. Einzelweisungen kann er nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsvorganges notwendig sind.
- (3) Der Landrat hat vor Eilentscheidung (§ 42 LKO), die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter, die vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages bestellt wurden.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Landrats in eigener Verantwortung. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören vor allem

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 4. der Abschluss von Verträgen bis zu 11.000,00 Euro (im Einzelfall).
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich; die Werkleiterin oder der Werkleiter ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Werkleitung hat den Landrat und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und – soweit notwendig – deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes werden vom Landrat mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung für diese eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Rechtsverkehr.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Der Landrat hat öffentlich bekanntzumachen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bedienstete neben den Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig zur Haushaltsplanberatung des Landkreises vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Kreiskasse bei der Kreisverwaltung verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Kreiskasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
Der Abschluss ist bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

§ 13

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Kreisverwaltung und umgekehrt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14

Inkrafttreten² und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 1992 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltung der Abfallentsorgung des Landkreises Mainz-Bingen vom 06. Februar 1990 außer Kraft.

² Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.

Paragraph	Art der Änderung	Ausfertigungsdatum/geändert durch Satzung vom	In Kraft seit	Fundstellen (KT-Beschluss vom/Drucks.-Nr.)
Erstfassung		05.02.1992	01.04.1992	31.01.1992
§ 1 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8	geändert geändert geändert geändert geändert geändert	13.11.2001	01.01.2002	26.10.2001 VII/1090/2001
§ 1 § 4 § 5 § 6 § 8 § 9	geändert geändert geändert geändert geändert	20.07.2015	26.07.2015	17.07.2015 X/0512/2015